

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA250002-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

**Urteil vom 12. März 2025**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschwerdeführer

betreffend **Zwangsmedikation**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Zivil- und Strafsachen  
des Bezirksgerichtes Hinwil vom 5. Februar 2025 (FF250001)**

### Erwägungen:

1.

1.1. Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1976 aufgrund einer paranoiden Schizophrenie erstmals in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich hospitalisiert. Im mm. 1981 tötete er im Zuge einer psychotischen Episode seinen Vater mit einem Beil. Wegen Schuldunfähigkeit wurde er in der Folge im Rahmen einer stationären Massnahme in die psychiatrische Klinik Rheinau eingewiesen. Dort hielt er sich bis Ende 1986 auf. Anschliessend folgten Aufenthalte in verschiedenen weiteren Kliniken und betreuten Wohnheimen. Seit Juli 2017 lebt der Beschwerdeführer im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung im geschlossenen Bereich des Alters- und Pflegeheims B.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ (vgl. zum Ganzen OGer ZH PA220009 vom 25. Februar 2022 E. 1.1; act. 5/8 S. 1). Die KESB Dübendorf überprüfte und verlängerte diese fürsorgerische Unterbringung mit Entschieden vom 9. März 2017, 14. September 2017, 25. Januar 2018, 25. Januar 2019, 28. Januar 2020, 25. Januar 2021, 25. Januar 2022, 24. Januar 2023, 22. Januar 2024 und 22. Januar 2025 (act. 5/3/5 S. 1).

1.2. Die Behandlung des Beschwerdeführers mit verschiedenen Neuroleptika war schon mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Insbesondere stützte das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 18. April 2019 (Geschäfts-Nr. PA190010-O) eine medikamentöse Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers, wobei es eine Umstellung vom Medikament "Clopixol" zunächst auf "Xeplion" und sodann, sobald als möglich, auf "Trevicta" anordnete.

1.3. Mit Eingabe vom 27. Januar 2025 (eingegangen am 28. Januar 2025; act. 5/1; samt drei Packungsbeilagen des Medikaments "Xeplion" als Beilage, act. 5/3/2/1–3) reichte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster eine neuerliche Beschwerde ein, wobei er beantragte, es sei die Zwangsmedikation mit "Xeplion" zu beenden.

1.4. Mit Verfügung vom 28. Januar 2025 (act. 5/2) trat das Einzelgericht des Bezirksgerichts Usters auf die Beschwerde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht

ein und überwies diese an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (act. 5/2 Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

1.5. Mit Verfügung vom 30. Januar 2025 (act. 5/4) forderte das Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (fortan: Vorinstanz) beim Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ sowie bei der KESB Dübendorf die relevanten Akten an, bestellte Dr. med. D.\_\_\_\_\_ als Gutachter und lud zur Anhörung auf den 5. Februar 2025 vor. Anlässlich dieser Anhörung, welche im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ stattfand, befragte die Vorinstanz den Beschwerdeführer, erstattete Dr. med. D.\_\_\_\_\_ sein Gutachten und gaben Dr. med. E.\_\_\_\_\_ als Stellvertreter der behandelnden Heilmärztin Dr. med. F.\_\_\_\_\_ sowie die stellvertretende Abteilungsleiterin Pflege, G.\_\_\_\_\_, ihre jeweiligen Stellungnahmen zu Protokoll (vgl. Prot. VI S. 7 ff.).

1.6. In der Folge erliess die Vorinstanz das Urteil vom 5. Februar 2025 (act. 4 [Aktensexemplar] = act. 5/11; dem Beschwerdeführer zugestellt am 7. Februar 2025, act. 5/12). Dabei erwog sie mitunter, es liege keine aktuelle, durch das Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ schriftlich angeordnete Zwangsmedikation mit Rechtsmittelbelehrung vor. Aufgrund der (im Entscheid näher dargelegten) Umstände sei jedoch ohne Weiteres von einer (faktischen) Zwangsmedikation auszugehen. Nachdem – soweit bekannt – letztmals mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. April 2019 (Geschäfts-Nr. PA190010-O) die antipsychotische Medikation des Beschwerdeführers mit einem Neuroleptikum für rechtmässig befunden und schriftlich angeordnet worden sei, erscheine es angemessen, die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Medikation mit "Xeplion" erneut zu überprüfen und bei deren Vorliegen eine förmliche Anordnung der Zwangsmedikation zu erlassen (act. 4 E. 6). Im Rahmen dieser Prüfung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Behandlung ohne Zustimmung des Beschwerdeführers erfüllt seien, wobei die Medikation jedoch von "Xeplion" auf "Trevicta" umzustellen sei (act. 4 E. 7 ff. und E. 12). Demgemäss wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (act. 4 Dispositiv-Ziffer 1) und ordnete eine medikamentöse Zwangsbehandlung des Beschwerdeführers wie folgt an (act. 4 Dispositiv-Ziffer 2):

- Die antipsychotische Medikation mit einem Neuroleptikum bleibt bestehen.
- Die bisherige Medikation mit "Xeplion" ist auf "Trevicta" umzustellen, wie folgt:
  - Ab sofort Ersatz von "Xeplion" 150 mg durch "Trevicta" 525 mg alle 2.5 bis 3 Monate (je nach Retardwirkung, diese Umstellung kann wenn nötig im Rahmen einer Klinikeinweisung erfolgen).
  - Sollte die Umstellung wegen fehlender Wirksamkeit des neuen Präparats oder aus einem anderen Grund nicht möglich sein oder abgebrochen werden müssen, ist die bisherige "Xeplion" Depotinjektion 150 mg alle 20 Tage wieder aufzunehmen und fortzuführen.
- Vorbehalten ist eine aufgrund veränderter Verhältnisse von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt in der Form von Art. 434 ZGB erlassene neue Anordnung."

1.7. Mit Eingabe vom 10. Februar 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 2) reichte der Beschwerdeführer innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450b Abs. 2 ZGB (act. 5/12 i.V.m. act. 2) die vorliegende Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil ein. Sodann reichte der Beschwerdeführer zwei Schreiben ein (mit Poststempel vom 10. Februar 2025, act. 3; sowie mit Poststempel vom 12. Februar 2025, act. 6; samt drei Packungsbeilagen des Medikaments "Xeplion" als Beilage, act. 7), welche als Ergänzung seiner Beschwerde anzusehen sind.

1.8. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1–13). Weiter hat das Obergericht des Kantons Zürich am 21. Februar 2025 gestützt auf Art. 446 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR eigene Nachforschungen zum vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt angestellt (act. 8 und act. 9; vgl. dazu E. 3.4).

1.9. Mit Verfügung vom 21. Februar 2025 (act. 10; dem Beschwerdeführer zugestellt am 25. Februar 2025, act. 11) wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um sich zu den Aktennotizen betreffend die Nachforschungen des Obergerichts des Kantons Zürich zu äussern. Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 (ebenso Datum des Poststempels; act. 12) reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein.

1.10. Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für das Beschwerdeverfahren relevant sind.

2.

2.1. Gemäss Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung schriftlich das zuständige Gericht anrufen. Für die zweitinstanzliche Beurteilung ist im Kanton Zürich das Obergericht zuständig (§ 64 EG KESR). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, d.h. nach Art. 450 ff. ZGB (Art. 439 Abs. 3 ZGB). Eine Begründung der Beschwerde ist nicht erforderlich (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die gerichtlichen Beschwerdeinstanzen erforschen den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR).

2.2. Eine Beschwerde nach Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB setzt selbstredend voraus, dass ein Anfechtungsobjekt – mithin eine Zwangsbehandlung – vorliegt. Andernfalls ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Vorliegend fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, wie nachfolgend auszuführen ist.

3.

3.1. Als Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde nach Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB fällt in erster Linie eine Anordnung im Sinne von Art. 434 ZGB in Betracht, mit welcher die betroffene Person verpflichtet wird, eine medizinische Behandlung zu dulden (sog. Zwangsbehandlung). Die Anordnung einer Zwangsbehandlung hat schriftlich durch die Chefärztin bzw. den Chefarzt der Abteilung oder stellvertretend durch die Leitende Ärztin bzw. den Leitenden Arzt zu erfolgen und muss der betroffenen Person sowie deren Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden. Vorbehältlich einer anderen Ausgestaltung wird das Klinikpersonal mit einer solchen Anordnung ermächtigt, die zur Durchsetzung der Behandlung erforderlichen Zwangsmassnahmen zu treffen. Mithin kann die Anordnung einer Zwangsbehandlung nötigenfalls mit physischer Gewalt vollstreckt werden, wenn ihr die betroffene Person nicht freiwillig Folge leistet

(vgl. BGE 143 III 337 E. 2.4; BSK ZGB I-GEISER/ETZENSBERGER, Art. 434/435 N 26).

Der gerichtlichen Überprüfung nach Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB unterliegen weiter auch Realakte, die faktisch einer Zwangsbehandlung gleichkommen, wenngleich es dafür an einer förmlichen Anordnung im Sinne von Art. 434 ZGB fehlt (vgl. BGE 143 III 337 E. 2.7). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (act. 4 E. 5), ist von einer faktischen Zwangsbehandlung auszugehen, wenn die betroffene Person unter dem Druck bevorstehenden unmittelbaren Zwangs in die Behandlung einlenkt. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der betroffenen Person mit einer gewaltsamen Behandlungsdurchführung gedroht wird (vgl. BGer 5P.366/2002 vom 26. November 2002 E. 4; insbesondere auch nach einer zuvor tatsächlich vorgenommenen zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten, vgl. BGer 5A\_353/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.4); ebenso, wenn die betroffene Person bei Verweigerung der Behandlung mit einer Verlegung ins Isolierzimmer (vgl. BGE 143 III 337 E. 2.7) oder einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung rechnen muss (vgl. BGer 5A\_666/2013 vom 7. Oktober 2013 E. 3.2, wo der Beschwerdeführer nach Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung zu einer medikamentösen Nachbetreuung verpflichtet worden war). Die Abgrenzung zwischen einer freiwilligen Duldung der Behandlung und einem Einlenken unter Druck bzw. unter psychischem Zwang kann im Einzelfall schwierig sein. Denn die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt soll die betroffene Person durchaus aufklären, von der Sinnhaftigkeit einer medizinisch gebotenen Behandlung überzeugen und mit Nachdruck auf die Folgen der Nichtvornahme hinweisen. Die Übergänge zwischen einem wohlmeinenden Motivieren zu einer Behandlung, die aus Sicht des Gesundheitspersonals im besten Interesse der Patientin bzw. des Patienten liegt, und der Anwendung von psychischem Zwang dürften häufig fließend sein (vgl. sinngemäss BGer 5P.366/2002 vom 26. November 2002 E. 4). Jedenfalls ist für die Annahme einer faktischen Zwangsbehandlung grundsätzlich zu verlangen, dass eine Aussage oder Handlung einer an der Behandlung beteiligten Person vorliegt, welche in sachlich-zeitlicher Nähe zur Behandlung steht und in Würdigung aller Umstände objektiv betrachtet als Androhung von unmittelbarem Zwang gewertet werden kann.

3.2. Die Vorinstanz erwog, eine schriftlich angeordnete Zwangsmedikation mit Rechtsmittelbelehrung liege nicht vor. Gemäss der behandelnden Ärztin verhalte sich der Beschwerdeführer zurzeit kooperativ und ruhig, auch wenn er sich die Depotmedikation teilweise nur mit verbal deutlichem Widerwillen verabreichen lasse; den Beschwerdeführer zu zwingen oder ihn gar festzuhalten, sei jedoch nicht notwendig. Dennoch sei – so die Vorinstanz – ohne Weiteres von einer bestehenden Zwangsmedikation auszugehen. So habe der Beschwerdeführer klar ausgeführt, dass er keine Medikation mehr zulassen würde, wenn er nicht dazu gezwungen wäre. In seiner Beschwerdeschrift und anlässlich der gerichtlichen Anhörung habe er wiederholt und klar geäussert, mit der vorliegenden Medikation nicht einverstanden zu sein. Er rechne auch damit, dass er in eine Klinik eingewiesen werden müsste oder ihm der Ausgang verweigert werden könnte, sollte er die Medikation ablehnen (act. 4 E. 6 mit Verweis auf act. 1, act. 8 und Prot. VI S. 9 f.).

3.3. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer sowohl in seiner erstinstanzlichen Beschwerdeschrift als auch anlässlich der vorinstanzlichen Anhörung vom 5. Februar 2025 angegeben hat, mit den Spritzen – also mit der Verabreichung des Medikaments "Xeplion" – nicht einverstanden zu sein (vgl. act. 5/1; Prot. S. 9, 15). Ob in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von faktischem Zwang auszugehen ist, hängt jedoch massgeblich vom konkreten Ablauf der Behandlung ab. Den Akten lässt sich entnehmen, dass das Medikament "Xeplion" dem Beschwerdeführer alle 20 Tage injiziert wird (vgl. act. 5/8; so auch der Beschwerdeführer, act. 5/1). Anlässlich der vorinstanzlichen Anhörung vom 5. Februar 2025 führte der Beschwerdeführer aus, nur die dafür ausgebildeten Frauen dürften ihm die Spritze verabreichen; Sozialpädagogen hätten auch schon spritzen wollen, er habe es ihnen jedoch nicht erlaubt (vgl. Prot. VI S. 9). Auf Befragen der Vorinstanz gab der Beschwerdeführer an, er sei mit den Spritzen nicht einverstanden. Auf die Frage, ob er dies den jeweiligen Frauen, welche ihm die Spritzen verabreichen würden, auch sage, meinte der Beschwerdeführer, er schreibe dies der KESB. Auf nochmalige Nachfrage, ob er es einer der Frauen bereits direkt gesagt habe, erwiderte der Beschwerdeführer, er habe es Dr. med. F. \_\_\_\_\_ gesagt, aber das Problem sei, dass sie einen dann einliefern wolle (vgl. Prot. VI S. 9). Im weiteren Verlauf

der Anhörung befragte die Vorinstanz den Beschwerdeführer nochmals explizit zum genauen Ablauf der Injektionen. Dieser gab an, er erhalte die Spritzen im Büro; er müsse dann die Achsel hinhalten und es werde desinfiziert; die Sauberkeit sei gewährleistet, aber es würden nicht alle gleich professionell spritzen. Daraufhin erkundigte sich Vorinstanz erneut beim Beschwerdeführer, ob er jeweils in dem Moment, in welchem er die Spritze erhalte, sage, dass er das nicht wolle. Der Beschwerdeführer antwortete, er habe dies Herrn H.\_\_\_\_\_ gesagt, aber wenn er sage, dass er die Spritze nicht nehme, gebe es keinen Ausgang mehr. Auf die Frage der Vorinstanz, ob man ihm jedes Mal bei Verabreichung der Spritze mitteile, dass es (bei Behandlungsverweigerung) keinen Ausgang mehr gebe, gab der Beschwerdeführer an, I.\_\_\_\_\_ habe ihm dies gesagt. Auf die Folgefrage, ob man ihm auch sage, wie lange er keinen Ausgang mehr bekommen würde, wenn er die Spritze nicht zulassen würde, meinte der Beschwerdeführer, man werde ins Schlössli oder ins Sanatorium Kirchberg eingewiesen. Auf die Frage, ob er etwas Spezielles zu Essen oder zu Trinken erhalte, wenn er die Spritze bekomme, führte der Beschwerdeführer schliesslich aus, er putze, dann gebe es drei Flaschen Cola. Auf Erkundigung der Vorinstanz, ob man richtig verstanden, habe, dass er fürs Putzen Cola erhalte, erwiderte der Beschwerdeführer, ja, er sei Materialist; Gott könne man nicht beweisen (vgl. Prot. VI S. 10).

3.4. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers das Vorhandensein von faktischem Zwang im Raum steht. Bei der Sachverhaltserstellung kann indessen nicht unbesehen allein auf die Angaben des Beschwerdeführers abgestellt werden. Vielmehr drängen sich im vorliegenden Fall weitere Nachforschungen auf, um abzuklären, ob Dr. med. F.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ oder "Herr H.\_\_\_\_\_" dem Beschwerdeführer die Einweisung in eine Akutklinik bzw. eine Ausgangssperre angedroht haben, um ihn zur Duldung der Behandlung mit "Xeplion" zu bewegen. Aus diesem Grund hat das Obergericht des Kantons Zürich am 21. Februar 2025 gestützt auf Art. 446 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR bei Dr. med. F.\_\_\_\_\_, der behandelnden Ärztin des Beschwerdeführers, sowie bei I.\_\_\_\_\_, Pflegefachmann im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_, je eine telefonische Stellungnahme eingeholt, auf welche nach-



folgend einzugehen ist. Um wen es sich beim erwähnten "Herrn H.\_\_\_\_\_" handelt, konnte nicht eruiert werden (vgl. act. 8 und act. 9).

3.5. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ führte Folgendes aus: Sie habe dem Beschwerdeführer einmal vor Jahren, ca. 2019, erklärt, dass die Behandlung mit "Xeplion" erfolge, weil er sonst aggressiv werde und in eine Akutklinik eingewiesen werden müsste. Diese Aussage habe sie damals gemacht, als der Beschwerdeführer sie in einem allgemeinen Gespräch nach den Gründen für seine medikamentöse Behandlung gefragt habe. Mithin sei diese Aussage nicht bei Verabreichung des Medikaments erfolgt, um den Beschwerdeführer zur Duldung zu bewegen. Sie mache schon lange keine Sprechstunden mit dem Beschwerdeführer mehr und sei bei der Verabreichung des Medikaments "Xeplion" nicht dabei, weil der Beschwerdeführer den Kontakt mit ihr nicht gut zulasse. Sie habe sich jedoch ca. Anfang Februar 2025 wieder einmal beim Pflegepersonal erkundigt, wie die Verabreichung ablaufe bzw. ob diese schwieriger geworden sei. Sie habe die Rückmeldung erhalten, dass die Verabreichung seit Längerem gleichbleibend sei, nämlich dahingehend, dass der Beschwerdeführer jeweils zunächst verbal etwas protestiere, sich der Spritze aber nach Inaussichtstellung einer Belohnung, in der Regel einer Flasche Coca Cola, freiwillig unterziehe. Man müsse ihn in keiner Weise bedrohen. Sie wisse nicht, ob das Pflegepersonal dem Beschwerdeführer in jüngerer Zeit mitgeteilt habe, dass er bei Verweigerung der Medikation in eine Akutklinik eingewiesen werden könnte (act. 8).

3.6. I.\_\_\_\_\_ gab Folgendes an: Als Pflegefachmann habe er teilweise die Tagesverantwortung im Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ inne. Er verabreiche dem Beschwerdeführer jedoch keine Spritzen, weil sich dieser die Spritzen nur von bestimmten weiblichen Mitarbeiterinnen geben lasse. Er, I.\_\_\_\_\_, habe zum Beschwerdeführer weder gesagt, dass er keinen Ausgang mehr bekomme, noch, dass er in eine Akutklinik eingewiesen werden könnte, sollte er die Behandlung verweigern. Er wisse nicht, ob andere Mitarbeiter mit dem Beschwerdeführer über dieses Thema gesprochen hätten (act. 9).

3.7. In Würdigung der Aktenlage gibt es keinen Anlass, an den Angaben von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ zu zweifeln, wonach sie dem Beschwerdeführer das Medika-

ment "Xeplion" weder selber injiziert noch bei den Injektionen dabei ist. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Dr. med. F. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer in sachlich-zeitlicher Nähe zu den Injektionen die Einweisung in eine Akutklinik angedroht hat, sollte er die Behandlung mit "Xeplion" verweigern. Derartiges machte der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Nachfrage der Vorinstanz zum genauen Ablauf der Behandlung auch nicht geltend. Seine Aussage, wonach Dr. med. F. \_\_\_\_\_ einen einliefern wolle, wenn man die Spritzen ablehne, blieb unspezifisch. Es ist somit durchaus denkbar, dass sich der Beschwerdeführer auf das von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ erwähnte Gespräch im Jahr 2019 bezog, bei welchem sie ihm offenbar erklärt hatte, dass er ohne Medikamente aggressiv werde und dann in eine Akutklinik eingewiesen werden müsste. Dieses Gespräch kann die aktuelle Medikation mit "Xeplion" schon deshalb nicht als Zwangsbehandlung erscheinen lassen, weil es so lange zurückliegt. Ferner genügt das Wissen des Beschwerdeführers um den erklärten natürlichen Zusammenhang – nämlich, dass die Einstellung der Medikation zu einer Verschlechterung seines Zustands führt und eine Anpassung des Settings erforderlich machen kann – für sich allein nicht für die Annahme einer Zwangsbehandlung. Anders wäre die Sache allenfalls zu beurteilen, wenn das Gesundheitspersonal den Beschwerdeführer bei jeder Injektion an die Möglichkeit einer Einweisung erinnern würde, um seinen anfänglichen verbalen Widerwillen zu überwinden und ihn zur Duldung der Injektion zu bewegen. Dahingehendes bringt jedoch weder der Beschwerdeführer vor noch finden sich dafür Anhaltspunkte in den Akten.

3.8. Ähnlich verhält es sich mit der angeblich angedrohten Ausgangssperre. Es besteht wiederum kein Anlass daran zu zweifeln, dass I. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer das Medikament "Xeplion" nicht selber injiziert und bei den Injektionen auch nicht dabei ist. Gleichzeitig liegen – abgesehen von der unspezifischen Behauptung des Beschwerdeführers – keine Anhaltspunkte dafür vor, dass I. \_\_\_\_\_ oder andere Angestellte des Alters- und Pflegeheims B. \_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer eine Ausgangssperre angedroht hätten, um ihn zur Duldung der Injektion zu veranlassen.

3.9. Die Aktenlage spricht vielmehr dafür, dass sich der Beschwerdeführer der Behandlung mit "Xeplion" freiwillig unterzieht. So hat Dr. med. F. \_\_\_\_\_ ausgeführt, das Pflegepersonal stelle dem Beschwerdeführer jeweils Coca Cola als Belohnung in Aussicht, woraufhin er die Spritzen zulasse (vgl. act. 8). Die Darstellung des Beschwerdeführers stimmt damit insofern überein, als auch er als Reaktion auf die Frage, ob er im Anschluss an die Spritzen etwas Spezielles zu Essen oder zu Trinken erhalte, auf drei Flaschen Coca Cola zu sprechen kam (vgl. Prot. VI S. 10).

3.10. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer unter dem Druck bevorstehenden unmittelbaren Zwangs in die Behandlung mit "Xeplion" einlenkt, womit eine faktische Zwangsbehandlung zu verneinen ist. Eine schriftliche Anordnung einer Zwangsbehandlung im Sinne von Art. 434 ZGB liegt ebenso wenig vor. Für die erstinstanzliche Beschwerde des Beschwerdeführers fehlte es somit unter den gegebenen Umständen an einem Anfechtungsobjekt, weshalb darauf nicht einzutreten gewesen wäre. Bei dieser Sachlage kommt der angefochtene Entscheid einer originären Anordnung einer Zwangsbehandlung durch die Vorinstanz gleich, für welche es an einer Grundlage mangelt.

3.11. Im Ergebnis sind die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des vorinstanzlichen Entscheids (vorne E. 1.6) aufzuheben.

4. Umständehalber ist von der Erhebung einer Entscheidunggebühr abzusehen. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer mitunter deshalb nicht zuzusprechen, weil es dafür an einem Antrag und an entschädigungsfähigen Umtrieben fehlt.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 5. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. FF250001-E) werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten."

2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an
  - den Beschwerdeführer,
  - die Vorinstanz,
  - das Alters- und Pflegeheim B.\_\_\_\_\_ AG, Ärztliche Leitung, Postfach ..., C.\_\_\_\_\_,
  - den Beistand des Beschwerdeführers, J.\_\_\_\_\_, Soziale Dienste Bezirk Uster (SDBU), Industriestr. 27, 8604 Volketswil,
  - die KESB Dübendorf, Bettlistr. 22, Postfach 234, 8600 Dübendorf.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Lattmann-Kistler

versandt am: